Hansestadt Wipperfürth **V/2019/148**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice
II - Stadtentwässerung

XIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.11.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	10.12.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnung für 2020 (Anlage 2) werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung der lt. Gebührenbedarfsberechnung ermittelten und in der XIII. Änderungssatzung festgelegten Gebühren wird für das Haushaltsjahr 2020 eine Ausgabendeckung für die kostenrechnende Einrichtung Stadtentwässerung erreicht.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

1. Ergebnisse der Vorjahre und Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenausgleich

Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenausgleich, vorbehaltlich des endgültigen Ergebnisses aus dem Jahresabschluss 2019, kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST /JA 2016	IST/JA 2017	IST/JA 2018	Auflösung Gebührenkalkulation/PLAN	Rest/PLAN	Auflösung Gebührenkalkulation/PLAN	Rest/PLAN
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	2019	2020	2020	2021
Schmutzwasser	523.402 €	657.689 €	861.109 €	300.000 €	561.109 €	350.000 €	211.109 €
Niederschlagswasser	260.484 €	210.484 €	259.284 €	70.000 €	189.284 €	80.000 €	109.284 €
Gruben	2.726 €	2.026 €	3.634 €	- €	3.634 €	- €	3.634 €
Kleinkläranlagen	49.537 €	46.537 €	61.726 €	15.000 €	46.726 €	22.000 €	24.726 €
Straßenentwässerung	42.962 €	47.258 €	54.131 €	- €	54.131 €	- €	54.131 €
Gesamt:	**879.111 €**	**963.994 €**	**1.239.885 €**	**385.000 €**	**854.885 €**	**452.000 €**	**402.885 €**

Aufgrund der Entwicklung des Sonderpostens und der in den vergangenen Jahren durchschnittlich hohen Zuführungen, insbesondere im Bereich Schmutzwasser - im Wesentlichen begründet durch geplante, jedoch zeitversetzt durchgeführte Sanierungsmaßnahmen - wird vorgeschlagen, im Bereich Schmutzwasser 350.000 €, im Bereich Niederschlagswasser 80.000 € und im Bereich Kleinkläranlagen/Gruben 22.000 € gebührensenkend einzusetzen. Für die Kalkulation 2021 verbliebe dann noch ein Sonderposten für Niederschlagswasser von rd. 109.000 €, für Schmutzwasser von rd. 211.000 € und für die Kleinkläranlagen/Gruben von rd. 28.000 €, unter Vorbehalt des endgültigen Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019. Hieraus ergeben sich folgende Gebührensenkungen:

Die Gebühr für Schmutzwasser kann um 0,26 €/cbm auf 3,21 €/cbm, die Gebühr für Niederschlagswasser kann um 0,04 €/qm auf 0,88 €/qm und die Gebühr für biologische Kleinkläranlagen kann um 0,03 €/cbm auf 1,62 €/cbm gesenkt werden.

Da sich die Ausgaben für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens in den kommenden Jahren deutlich reduzieren werden - eine letztmalige Erhöhung des Ansatzes wurde in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt (s.u. Punkt 2/Unterhaltung Infrastrukturvermögen) - und darüber hinaus keine wesentlichen Kostenerhöhungen seitens des Fachamtes zu erwarten sind, ist die vorgeschlagene gebührenmindernde Auflösung von insgesamt rd. 450.000 € als vertretbar anzusehen.

Unabhängig hiervon resultiert die Differenz von 0,56 €/cbm zum Vorjahr für den Kostenträger abflusslose Gruben im Wesentlichen aus einem Formelfehler bei der Ermittlung des Mengenverteilungsschlüssels für die Bereiche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben in der Gebührenkalkulation 2019. Zu Gunsten des Gebührenzahlers ergab sich hieraus im Planjahr 2019 ein deutlich zu niedrig angesetzter Gebührensatz. Im Gegenzug wurde der Gebührensatz für den Kostenträger Kleinkläranlagen um 0,03 €/ cbm zu hoch ausgewiesen.

Die Abweichungen werden in der Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2019, auf Basis der dann aktuell vorliegenden IST-Werte, entsprechend berücksichtigt und die ggfls. im Ergebnis erzielten Über- bzw. Unterdeckungen in den Gebührenhaushalt eingestellt.

2. Gebührenbedarfsberechnung 2020

- Unterhaltung Infrastrukturvermögen

Für die Sanierung des städtischen Kanalnetzes und die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen werden, auf der Grundlage der vom Stadtrat am 19. Dezember 2017 beschlossenen 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK), in der Gebührenkalkulation 2020 200 T€ eingeplant. Damit muss im Vergleich zum Vorjahr (120 T€) der konsumtive Anteil der Substanzsanierung voraussichtlich letztmalig nach oben korrigiert werden. Für die Folgejahre ist vorgesehen, die sich aus der Substanzsanierung ergebenden Aufwendungen deutlich zu senken.

- Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Verzinsung begründet sich aus der Tatsache, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung

zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Auch für die aktuelle Kalkulation wird, nach Umstellung der Eigenkapitalverzinsung in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2017, zugunsten des Gebührenzahlers ein Mischzinssatz auf das "Betriebsnotwendige Kapital" angewandt. Bei einem Mischzinssatz von 3,11 % liegt der Kostenansatz für die kalkulatorische Verzinsung bei 886.633,14 €. Eine für den Gebührenzahler ungünstigere Kostensituation ergäbe sich über eine ausschließliche Verzinsung des Eigenkapitals, also betriebsnotwendiges Kapital abzüglich Fremdkapital, mit einem hierauf anzuwendenden Zinssatz von 5,52 %. Dies entspräche einem in die Gebührenkalkulation einzustellenden Zinsaufwand von 1.314.884,75 €.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 entspricht ansonsten in ihrer Verteilungsmethodik im Wesentlichen der Gebührenbedarfsberechnung der Vorjahre.

Unter diesen Voraussetzungen werden nach der beigefügten Gebührenkalkulation folgende Gebühren für 2020 erhoben werden:

Kanal (je m3 Frischwasser)	**Gebühr 2020**	**Gebühr 2019**	**Veränderung**	
Teilanschluss Schmutzwasser	3,21 €/cbm	3,47 €/cbm	-0,26 €/cbm	-8,10%
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,88 €/qm	0,92 €/qm	-0,04 €/cbm	-4,55%
Verbandsmitglieder Schmutzwasser	1,87 €/cbm	1,96 €/cbm	-0,09 €/cbm	-4,81%
Verbandsmitglieder Niederschlagsw.	0,77 €/qm	0,82 €/qm	-0,05 €/cbm	-6,49%
biologische Kleinkläranlagen	1,62 €/cbm	1,65 €/cbm	-0,03 €/cbm	-1,85%
abflusslose Gruben	2,16 €/cbm	1,60 €/cbm	0,56 €/cbm	25,93%
Straßenentwässerungsanteil	0,91 €/qm	0,93 €/qm	-0,02 €/cbm	-2,20%
Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen / abflussl. Gruben < 5 m³ (je Ausfuhr)	104,17 €	104,17 €	0,00 €	0,00%
Ausfuhrgebühr abflusslose Gruben > 5 m³ (je m³ Ausfuhrmenge)	14,51 €	14,51 €	0,00 €	0,00%

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2020 entwickelt sich lt. nachfolgender Tabelle:

	Kalkulation 2020	**Kalkulation 2019**	**Veränderung**	
Gebührenbedarf	**4.105.061**	**4.466.370**	-361.309 €	-8,09%
dabei:				
für KKA / Gruben (inkl. Ausfuhr)	225.282 €	227.501 €	-2.219 €	-0,98%
für Schmutzwasser	2.811.121 €	3.072.414 €	-261.293 €	-8,50%
für Niederschlagswasser	1.068.658 €	1.166.455 €	-97.797 €	-8,38%
Straßenentwässerungsanteil	**514.525 €**	**520.509 €**	**-5.984 €**	**-1,15%**

2.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Eine Gegenüberstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge in 2020 und 2019 ist als Anlage 5 beigefügt.

2.2. Entwicklung des Gebührenmaßstabes

Die Gebührenmaßstäbe, d.h. für Kanal Schmutzwasser und KKA/Gruben der Frischwasserverbrauch in m³ und für Kanal Niederschlagswasser die abflusswirksame Fläche in m², entwickeln sich gem. der aktuellen Fortschreibung (Stand 28.10.2019) des Steueramtes wie folgt:

	2020	**2019**	**Differenz**	
	Plan	**Plan**	**2020/2019**	
KKA/Grube in m³	106.652	104.451	2.201	2,11%
Kanal Schmutzwasser in m³	889.869	902.114	-12.245	-1,36%
Kanal Niederschlagswasser in m²	1.220.624	1.264.989	-44.365	-3,51%
Straßenentwässerung in m²	546.680	537.242	9.438	1,76%

2.3. Entwicklung der Verteilungsschlüssel

Aus Gründen der Transparenz wurden Verteilungsschlüssel, die nicht mehr in die Kalkulation einfließen, gestrichen. Dies betrifft die Abschreibungsschlüssel, die Gebührenzählerschlüssel sowie den Investitionskostenschlüssel 2 ("COMUNA 2-Kanal"). Im Gegenzug wurde ein zusätzlicher Verteilungsschlüssel aufgenommen (2-Kanal-Methode ohne StrEntw.), um eine sachgerechtere Aufteilung der Erträge aus der Auflösung der Kanalanschlussbeiträge auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu gewährleisten. Aus der Anpassung des Personalkostenschlüssels an die aktuellen Stundenanteile der Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtentwässerung (Stand: 22.10.2019), die auf die Teilleistungen Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Kleinkläranlagen/Gruben und Straßenentwässerung entfallen, resultiert eine Entlastung des Kostenträgers Niederschlagswasser zu Lasten der übrigen Kostenträger.

Die übrigen Schlüssel verändern sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht, es sei denn, sie ergeben sich rechnerisch aus der Kalkulation selbst, weil sie auf Aufwands- oder Ertragsverteilungen oder auf den Verteilungsmaßstäben beruhen. Eine Übersicht über einige veränderliche Schlüssel ist in Anlage 4 beigefügt, die übrigen Schlüssel sind aus der Kalkulation zu entnehmen.

2.4 Auswirkungen auf den Durchschnittshaushalt

Beispiel: Durchschnittshaushalt (4 Personen)				
Wasserverbrauch in m³	160			
abflusswirksame Fläche in m²	100			
		2020	**2019**	**Veränderung**
Schmutzwasser in €/cbm		3,21 €	3,47 €	- 0,26 €
Niederschlagswasser in €/qm		0,88 €	0,92 €	- 0,04 €
zu zahlende Gebühren Schmutzwasser		513,60 €	555,20 €	- 41,60 €
zu zahlende Gebühren Niederschlagswasser		88,00 €	92,00 €	- 4,00 €
Gesamtsumme		601,60 €	647,20 €	- 45,60 €

Die Veränderung der Gebühren führt bei einem durchschnittlichen Privathaushalt (4 Personen, Wasserverbrauch 160 m³, abflusswirksame Fläche 100 m²) zu einer Gebührensenkung bei Schmutz- und Niederschlagswasser gegenüber 2019 in Höhe von 45,60 € pro Jahr.

2.5 Abwassergebühren im Oberbergischen Kreis

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass die Hansestadt Wipperfürth mit dem in der Gebührenkalkulation 2020 ausgewiesenen Gebührensatz von 3,21 €/cbm, im Vergleich mit den Kommunen im Oberbergischen Kreis, die niedrigste Gebühr ausweist. Für einen durchschnittlichen Privathaushalt bedeutet dies, dass in der Kommune mit dem zurzeit höchsten Gebührensatz rd. 300 € mehr aufzuwenden wären.

Abwassergebühren im Oberbergischen Kreis

	SW (pro m³)	NW (pro m²)	Musterhaushalt Wipperfürth (160 m³ SW + 100 m² NW)	
Bergneustadt	€ 4,28	€ 1,08	€ 792,80	
Engelskirchen	€ 4,21	€ 1,09	€ 782,60	*
Gummersbach	€ 3,65	€ 1,10	€ 694,00	
Hückeswagen	€ 3,96	€ 0,99	€ 732,60	*
Lindlar	€ 3,69	€ 0,76	€ 738,40	1) **
Marienheide	€ 4,12	€ 1,04	€ 763,20	*
Morsbach	€ 3,90	€ 0,85	€ 709,00	**
Nümbrecht	€ 3,99	€ 0,84	€ 806,40	2) **
Radevormwald	€ 3,27	€ 1,14	€ 637,20	
Reichshof	€ 5,11	€ 0,85	€ 902,60	
Waldbröl	€ 4,98	€ 0,98	€ 894,80	
Wiehl	€ 3,70	€ 0,60	€ 652,00	
Wipperfürth	€ 3,21	€ 0,88	€ 601,60	

* voraussichtlicher Wert für 2020/ noch nicht beschlossen/Stand: 06.11.2019

** Wert 2019/ Werte für 2020 liegen noch nicht vor/Stand: 06.11.2019

1) Einschließlich € 72,00 Grundgebühr für NW

2) Einschließlich € 84,00 Grundgebühr für NW

Anlagen:

1. Entwurf der XIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
2. Gebührenbedarfsberechnung
3. Ermittlung der Gebührensätze
4. Ermittlung der Mengen- und Verteilungsschlüssel
5. Vergleich 2019 – 2020